

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Verein zur Förderung anwaltsbezogener Ausbildung
an der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Nach Eintragung in das Vereinsregister, die unverzüglich erwirkt werden soll, wird dem Namen der Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e. V.“ hinzugefügt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Das gegenwärtige Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Die Juristische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat ein Projekt zur anwaltsberufsbezogenen Ausbildung entwickelt. Zu diesem Projekt gehört u. a. die Errichtung einer C4-Professur für deutsches und europäisches Privatrecht sowie die Gründung eines Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis. Dem auf die Professur zu berufenden Hochschullehrer obliegt die besondere Beachtung anwaltsorientierter Forschung und Lehre im Hinblick auf das geplante Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis.

Zweck des Vereins ist die wirtschaftliche Förderung der anwaltsbezogenen Ausbildung, insbesondere durch die Ausstattung der C4-Professur an Stelle einer C3-Professur sowie die Förderung und Ausstattung des Instituts. Der Verein erfüllt sei-

nen Zweck dadurch, daß er finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellt. Er respektiert die Freiheit von Lehre und Forschung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Hans Soldan Stiftung in Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll, die den in dieser Satzung genannten Zwecken inhaltlich entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede Personengesellschaft, jede Partnerschaft i. S. d. PartGG und jede juristische Person werden.

(2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, bei natürlichen Personen auch durch Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Hat ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluß der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Verzug geraten ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Streichung von der Mitgliederliste in der letzten Mahnung angedroht worden ist. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann den Beschluß mit der Berufung an die Mitgliederversammlung anfechten. Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, daß ein Zahlungsverzug nicht vorliegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.

(2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beschluß der Mitgliederversammlung gilt so lange, bis er durch einen ändernden Beschluß ersetzt wird.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist be-

ginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt jedem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekanntgewordene Adresse des Mitgliedes gerichtet ist. Jedes Mitglied kann jedoch in dringenden Fällen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgeben. Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages kann nicht sein, was nach dem Gesetz oder dieser Satzung einer Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit bedarf.

(3) Jedes ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine Mehrheiten vorschreiben. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung - nach Wahl des Vorstandes - von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

(5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der in der Versammlung vertretenen Stimmen dies beantragt.

(6) Die Versammlung wählt einen Protokollführer. Dieser protokolliert die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse. Das Protokoll ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich den Haushalt.

§ 9 Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen und mindestens einem Drittel der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Nürnberg, den 09.07.2001